



**DIE AARGAUISCHE
GEBÄUDEVERSICHERUNG**

Bleichemattstrasse 12
Postfach, 5001 Aarau
Telefon 062 836 36 41
intervention@die-agv.ch

Prävention & Intervention

INTERVENTION

Merkblatt Anzahl Übungen

Stand September 2026

Version 1.1

Nachhaltig geschützt.

Inhalt

1. Grundlagen	3
2. Richtwerte Übungsdienst	3
2.1 Allgemeiner Feuerwehrdienst	4
2.2 Gruppenführer und Verantwortungsbereiche	4
2.3 Einsatzleitende	4
2.4 Übungen mit Nachbarfeuerwehren	5
2.5 Atemschutz	5
2.6 Maschinisten	5
2.7 Fahrberechtigte von Feuerwehrfahrzeugen	6
2.8 Verkehrsabteilung	6
2.9 Sanitätsabteilung	7
2.10 Elektroabteilung	7
2.11 Alarmübung	7
2.12 Übungen in Betrieben mit chemischen Risiken (Störfallübungen)	8
2.13 Sonderaufgaben	8
Anhang I : Übersicht	9

1. Grundlagen

Gemäss § 19 der Verordnung zum Feuerwehrgesetz FwV (SAR 581.111) richtet sich die Anzahl der Übungen nach den örtlichen Verhältnissen, den vorhandenen Fahrzeugen und Geräten sowie dem Ausbildungsstand.

2. Richtwerte Übungsdienst

Die Richtwerte für Übungen stellen die minimalen Anforderungen zum Erhalt des Ausbildungs- und Wissensstandes dar. Die Übungsinhalte richten sich nach den geltenden Reglementen und einer Mehrjahresplanung. Der Ausbildungszyklus ist auf den Ausbildungsstand der Organisation abzustimmen.

An die minimale Anzahl werden nur Übungen angerechnet, welche schwerpunktmässig Ausbildungsinhalte der jeweiligen Abteilung behandeln. Gesamtübungen, beziehungsweise Übungen des allgemeinen Feuerwehrdienstes, gelten **nie** als Abteilungsübungen.

Gemeinsame Übungen mit Partner- oder Nachbarorganisationen auf Abteilungsstufe können dem jeweiligen Ausbildungsbereich zugeordnet werden, wenn sie schwerpunktmässig dessen Ausbildungsinhalte behandeln und entsprechende Lernziele enthalten. In diesem Fall zählen sie als Übung des gewählten Ausbildungsbereichs.

Die Dauer einer Übung wird grundsätzlich mit einer Ausbildungszeit von zwei Stunden festgelegt. Die minimale Übungszahl ergibt zusammen mit der Ausbildungsdauer die erforderliche gesamte Ausbildungszeit der jeweiligen Abteilung.

Werden Übungen mit längerer Ausbildungsdauer durchgeführt, kann die Anzahl Übungen entsprechend reduziert werden. Die gesamte Ausbildungszeit darf dabei die Mindestvorgabe nicht unterschreiten.

Für einen nachhaltigen Ausbildungserfolg sind regelmässige Wiederholungen über das ganze Jahr hinweg zweckmässig. Wiederkehrende Übungen fördern die Routine, festigen die Einsatzabläufe und den sicheren Umgang mit Geräten.

Festgestellte Ausbildungsdefizite sind gezielt aufzuarbeiten. Der Wissenserhalt in den übrigen Themenbereichen ist dabei weiterhin sicherzustellen. Kann die Aufarbeitung nicht innerhalb des minimalen Übungsbetriebs erfolgen, sind zusätzliche Übungen durchzuführen.

Zusätzliche Übungen sind insbesondere angezeigt bei:

- Mehreren Ausbildungsgruppen (mehrfache Durchführung der Ausbildungssequenz)
- Neuausbildungen
- festgestellten Ausbildungsdefiziten
- zusätzlicher Ausrüstung oder Spezialgeräten, die über die Mindestanforderungen hinausgehen
- besonderen örtlichen Verhältnissen, Anforderungen an die Einsatzbereitschaft oder Zusammenarbeitsstrukturen

Bei gutem Ausbildungsstand können einzelne Themen in längeren Zyklen behandelt werden. Neue oder noch ungenügend ausgebildete Angehörige der Feuerwehr sind bei der Ausbildungsplanung angemessen zu berücksichtigen.

Dieses Merkblatt dient der vereinfachten Darstellung und einheitlichen Anwendung der geltenden Grundlagen. Es konkretisiert die Anforderungen an die minimalen Ausbildungen, begründet jedoch keine zusätzlichen Rechte oder Pflichten.

Massgebend bleiben jederzeit die geltenden Gesetze, Verordnungen sowie weitere rechtsverbindliche Grundlagen. Bei Abweichungen oder Widersprüchen gehen diese dem Merkblatt vor.

2.1 Allgemeiner Feuerwehrdienst

2.1.1 Minimale Vorgabe

Für den allgemeinen Feuerwehrdienst sind jährlich mindestens **sechs Übungen** durchzuführen.

2.1.2 Erläuterungen zur Vorgabe

Der allgemeine Feuerwehrdienst dient dem Wissenserhalt zur Erfüllung der Kernaufgaben.

Dabei sind sämtliche Themen gemäss den geltenden Reglementen angemessen und stufengerecht auszubilden. Die Ausbildung umfasst insbesondere jene Themen, welche nicht vertieft in Spezialabteilungen behandelt werden.

Die Ausbildung kann als Detailübung oder als Einsatzübung erfolgen. Das Zusammenspiel der verschiedenen Bereiche ist ereignisbezogen und möglichst realitätsnah in die Ausbildung zu integrieren.

An die minimale Anzahl werden nur Übungen angerechnet, bei denen die Angehörigen der Feuerwehr aktiv an einer Ausbildung teilnehmen. Bevölkerungsübungen, Feuerwehrtage oder ähnliche Anlässe können angerechnet werden, wenn sie eine eigentliche Ausbildung oder Einsatzübung mit angemessener Übungszeit und Besprechung enthalten.

Reine Demonstrationen, Informationsanlässe, Rapporte oder gesellschaftliche Teile ohne Ausbildungsziel gelten nicht als Übungen des allgemeinen Feuerwehrdienstes. Wird an einem Anlass nur ein Teil als Ausbildung durchgeführt, ist nur dieser ausbildungsbezogene Teil massgebend.

2.2 Gruppenführer und Verantwortungsbereiche

2.2.1 Minimale Vorgabe

Angehörige der Feuerwehr, welche Gruppen im Einsatz führen oder VB-Funktionen wahrnehmen, sind jährlich mit mindestens **vier Übungen** in ihrer Führungsfunktion auszubilden.

2.2.2 Erläuterungen zur Vorgabe

Die Ausbildung richtet sich an sämtliche Feuerwehr-Kader und dient dem Erhalt der Führungskompetenz auf der jeweiligen Stufe (Gruppenführende bzw. Verantwortungsbereichs-Funktionen). Schwerpunkte sind die Führung der unterstellten Einsatzkräfte, die Umsetzung von Aufträgen sowie die selbstständige Wahrnehmung zugewiesener Verantwortungsbereiche im Sinne der Absicht des Einsatzleiters.

Die Ausbildung kann gemeinsam oder stufengerecht getrennt durchgeführt werden, sofern die minimale Übungszahl je Stufe eingehalten wird.

2.3 Einsatzleitende

2.3.1 Minimale Vorgabe

Einsatzleitende sind jährlich mit mindestens **zwei Übungen** in ihrer Führungsfunktion auszubilden.

2.3.2 Erläuterungen zur Vorgabe

Diese Ausbildung gilt als Mindestanforderung für AdF mit Offiziersgrad und dient der Aufrechterhaltung der Führungskompetenz als Einsatzleiter im Einsatz. Schwerpunkte sind Feststellen, Beurteilen, Entscheiden, Befehlsgebung, Führung der Einsatzkräfte und Führen über Verantwortungsbereiche, sowie die Zusammenarbeit mit Partnerorganisationen.

Im Vordergrund steht die Anwendung der Einsatzgrundsätze unter realistischen Einsatzbedingungen. Die Übungen sollen die Teilnehmenden gezielt in ihrer Funktion als Einsatzleitende trainieren. Orts- und Gebäudenkenntnisse sowie die Anwendung bestehender Einsatzpläne sind dabei zweckmässig zu berücksichtigen.

Reine Begehungen von Objekten und die Erstellung von Einsatzplänen gelten **nicht** als Übung für Einsatzleitende. Sie sind bei Bedarf zusätzlich und entsprechend den örtlichen Gegebenheiten durchzuführen.

2.4 Übungen mit Nachbarfeuerwehren

2.4.1 Minimale Vorgabe

Mit Nachbarfeuerwehren sind regelmässig gemeinsame Übungen durchzuführen.

2.4.2 Erläuterungen zur Vorgabe

Gemeinsame Übungen mit Nachbarfeuerwehren fördern die Zusammenarbeit über Organisationsgrenzen hinweg. Dabei sind insbesondere Führungsstrukturen, Kommunikationswege sowie die gemeinsame Einsatzabwicklung zu beüben.

Je nach Schwerpunkt und Zielgruppe können solche Übungen dem allgemeinen Feuerwehrdienst oder der Stufe Gruppenführende / Verantwortungsbereiche zugeordnet werden. Werden die jeweiligen Ausbildungsziele erfüllt, zählt dieselbe Übung sowohl als Übung mit Nachbarfeuerwehren als auch als Übung des gewählten Ausbildungsbereichs.

2.5 Atemschutz

2.5.1 Minimale Vorgabe

Für die Atemschutzabteilung sind jährlich mindestens **sechs Übungen** durchzuführen.

Die medizinische Tauglichkeit sowie der jährliche Leistungstest sind Voraussetzung für die Teilnahme an der Atemschutz-Ausbildung.

Personen, die für die Truppüberwachung eingesetzt werden, sind mindestens einmal jährlich zu schulen.

2.5.2 Erläuterungen zur Vorgabe

Die Übungen dienen dem Erhalt der sicheren Anwendung der Geräte und der Arbeit unter Atemschutz. Ein möglichst hoher Anteil der Ausbildung soll praktisch im Atemschutzgerät erfolgen.

Leistungstests, die unter Verwendung des Atemschutzgeräts durchgeführt werden, können als Atemschutzübung angerechnet werden. Wird die körperliche Leistungsfähigkeit ohne Atemschutzgerät überprüft (z. B. 12-Minuten-Lauf), gilt der Leistungstest nicht als Atemschutzausbildung und ist zusätzlich durchzuführen.

Die Schulung der Truppüberwachung kann angerechnet werden, wenn sie in eine praktische Atemschutz-Ausbildung eingebunden ist. Wird sie als reine Schulung der Truppüberwachung durchgeführt, gilt sie für sich allein nicht als Atemschutz-Ausbildung.

2.6 Maschinisten

2.6.1 Minimale Vorgabe

Für Maschinisten sind jährlich mindestens **vier Übungen** durchzuführen.

2.6.2 Erläuterungen zur Vorgabe

Die Ausbildung dient dem sicheren Betrieb von grösseren oder technisch komplexeren Pumpen, Geräten und Systemen. Dazu gehören insbesondere fest eingebaute oder mobile Systeme, welche erweitertes technisches Verständnis und vertiefte Kenntnisse in Bedienung und Einsatz erfordern.

Die Maschinisten müssen die Bedienung, Leistungsanforderungen sowie die Grenzen der eingesetzten Systeme kennen.

Einfache technische Geräte wie elektrische Tauchpumpen, Lüfter, Kettensägen oder Stromaggregate sind grundsätzlich Bestandteil der Grundausbildung.

2.7 Fahrberechtigte von Feuerwehrfahrzeugen

2.7.1 Minimale Vorgabe

Fahrberechtigte von Feuerwehrfahrzeugen sind jährlich mit mindestens **vier Übungen** auszubilden.

2.7.2 Erläuterungen zur Vorgabe

Die Ausbildung dient dem sicheren und vorschriftsgemässen Führen von Feuerwehrfahrzeugen. Schwerpunkte sind die Fahrzeugbeherrschung, das sichere Manövrieren, die rechtlichen Grundlagen sowie die Anwendung der geltenden Einsatzgrundsätze und Sicherheitsbestimmungen.

Die Ausbildung umfasst jährlich alle Feuerwehrfahrzeuge, für welche die betreffende Person fahrberechtigt ist. Fahrzeuge gleicher oder nahezu gleicher Bauart können zusammengefasst werden, wenn sie sich in Bedienung und Fahreigenschaften nicht wesentlich unterscheiden. Hauptziel der Ausbildung ist der Erhalt der Fahr-routine von Milizangehörigen. Der Leitfaden für die Fahrerausbildung ist unter *Ausbildungsunterlagen / Fach-ausbildung / Fahrausbildung* auf die-agv.ch verfügbar.

Die Bedienung umfasst die fahr- und bedienrelevanten Funktionen des Grundfahrzeuges. Aggregate, Geräte oder Ausrüstungen, die einer spezifischen Abteilung oder Funktion zugeordnet sind, sind in der entsprechenden Fachausbildung zu behandeln.

Private oder berufliche Fahrerfahrung, beispielsweise als Berufsfahrer, ersetzt die Ausbildung mit den Feuer-wehrfahrzeugen nicht.

Die Erfüllung der Schutzziele gemäss Richtlinie 2 ist auch während der Ausbildung des Fahrpersonals sicher-zustellen.

2.7.3 Mindestfahrdistanzen

Mindestfahrdistanzen bzw. Pflichtfahrten beziehen sich auf das jeweilige Fahrzeug. Sie dienen der periodi-schen Bewegung sowie der Sicherstellung der Einsatzbereitschaft und Fahrzeugwartung bei längerem Nicht-gebrauch von Fahrzeugen.

Pflichtfahrten ersetzen nicht die vollständige Ausbildung an den Fahrzeugen und können höchstens teilweise an den Erhalt der Fahr-routine angerechnet werden.

Es ist zweckmässig, Pflichtfahrten wenn möglich mit Fahrübungen zu verbinden und mit dem Fahrzeugwart zu koordinieren. Dadurch können zusätzliche Fahrten und der damit verbundene Aufwand reduziert werden.

2.8 Verkehrsabteilung

2.8.1 Minimale Vorgabe

Für die Verkehrsabteilung sind jährlich mindestens **vier Übungen** durchzuführen.

2.8.2 Erläuterungen zur Vorgabe

Die Ausbildung dient dem Erhalt und der Anwendung der Kenntnisse und Fähigkeiten in den Aufgaben der Verkehrsabteilung. Dazu gehören insbesondere das Absichern und Absperren des Schadenplatzes, die Ver-kehrsführung und Verkehrslenkung, Umleitungen sowie die Zutritts- und Zufahrtskontrolle.

Einsatzbezogene Trainings sind in die Ausbildung zu integrieren. Dabei ist die Zusammenarbeit mit anderen Abteilungen und Funktionen der Feuerwehr sowie mit entsprechenden Funktionen von Partner- oder Nachba-organisationen unter möglichst realitätsnahen Bedingungen zu üben.

2.9 Sanitätsabteilung

2.9.1 Minimale Vorgabe

Für die Sanitätsabteilung sind jährlich mindestens **vier Übungen** durchzuführen.

2.9.2 Erläuterungen zur Vorgabe

Die Ausbildung dient dem Erhalt der Kenntnisse in der sanitätsdienstlichen Versorgung der eigenen Einsatzkräfte, der Erstversorgung und Betreuung von Patienten bis zum Eintreffen des Rettungsdienstes sowie der Organisation, dem Aufbau und dem Betrieb einer Patientensammelstelle.

Weitere Präzisierungen zu den Aufgaben sind unter *Ausbildungsunterlagen / Fachausbildung / Sanitätsdienst / Aufgaben Feuerwehrsanität* auf die-agv.ch abgelegt.

Die eingesetzten Mittel und Abläufe sind regelmässig unter praxisnahen Bedingungen anzuwenden.

2.10 Elektroabteilung

2.10.1 Minimale Vorgabe

Für die Elektroabteilung sind jährlich mindestens **drei Übungen** durchzuführen.

2.10.2 Erläuterungen zur Vorgabe

Die Ausbildung dient dem Erhalt der Kenntnisse und Abläufe, die für die sichere Ausführung der Aufgaben der Elektroabteilung im Einsatz erforderlich sind. Dazu gehören das allgemeine Vorgehen im Einsatz, die Zusammenarbeit mit den zuständigen Energieversorgungsunternehmen, die Unterstützung des Einsatzleiters, die Anwendung der Einsatzmittel und die Nutzung der Einsatzdokumente.

Die Übungen sind praxisnah durchzuführen und im Rahmen der Mehrjahresplanung auf die Aufgaben der Elektroabteilung sowie die örtlichen Risiken auszurichten.

Geräteprüfungen sowie die Aktualisierung und Überprüfung von Einsatzdokumenten gelten für sich allein nicht als Elektro-Ausbildung.

2.11 Alarmübung

2.11.1 Minimale Vorgabe

Jährlich ist mindestens **eine Alarmübung** durchzuführen.

2.11.2 Erläuterungen zur Vorgabe

Die Alarmübung dient der Überprüfung der selbstständigen Organisation der alarmierten Einheiten nach einer Alarmierung. Im Vordergrund steht **nicht** die Überprüfung der Alarmierungskette oder der Einhaltung der Schutzziele. Entscheidend ist, ob die Feuerwehr nach der Alarmierung einsatzbereit wird, sich selbstständig organisiert und die ersten Führungs- und Einsatzaufgaben übernimmt.

Im Unterschied zu einer Einsatzübung dürfen durch die Übungsleitung keine organisatorische Unterstützung und keine Vorabinformationen erteilt werden. Funktionen, Einsatzaufträge und Verantwortlichkeiten dürfen nicht vorgängig zugeteilt werden. Die alarmierten Einsatzkräfte müssen die Organisation selbstständig aufbauen.

Die Alarmübung kann im Rahmen einer geplanten Übung durchgeführt werden und soll die für einen Alarm typischen Einheiten einbeziehen.

Die Alarmierung kann über die Alarmzentrale oder direkt durch die Feuerwehr erfolgen.

2.12 Übungen in Betrieben mit chemischen Risiken (Störfallübungen)

Feuerwehren mit Störfallbetrieben in ihrem Einsatzgebiet führen zusätzliche Übungen gemäss dem Merkblatt «Übungen in Betrieben mit chemischen Risiken (Störfallübungen)» durch. Das Merkblatt ist unter *Ausbildungsunterlagen / Kommandoakten / Merkblätter* auf die-agv.ch verfügbar.

2.13 Sonderaufgaben

2.13.1 Minimale Vorgabe

Die Anzahl der Übungen richtet sich nach Art und Umfang der jeweiligen Sonderaufgabe.

2.13.2 Erläuterungen zur Vorgabe

Sonderaufgaben im Sinne dieses Merkblatts sind Aufgaben mit regionalem Charakter, die über den ordentlichen Auftrag der Ortsfeuerwehr hinausgehen und der jeweiligen Feuerwehr durch einen gesetzlichen Auftraggeber zugewiesen wurden.

Die Anzahl sowie die Inhalte der Übungen richten sich nach den jeweiligen Sonderaufgaben, den örtlichen Verhältnissen und den Anforderungen an die Einsatzerfüllung.

Angehörige der Feuerwehr mit zugewiesenen regionalen Sonderaufgaben sind entsprechend ihrer Funktion regelmässig auszubilden. Ziel ist der Erhalt der notwendigen Fachkenntnisse sowie die sichere Anwendung der eingesetzten Mittel und Verfahren. Zusätzliche Übungen sind vorzusehen, wenn dies aufgrund der Komplexität der Aufgabe oder des eingesetzten Materials erforderlich ist.

Anhang I : Übersicht

Abteilung	Minimale jährliche Vorgabe
Allgemeiner Feuerwehrdienst	6 Übungen
Gruppenführer und Verantwortungsbereiche	4 Übungen
Einsatzleitende	2 Übungen
Übungen mit Nachbarfeuerwehren	regelmässig gemeinsame Übungen
Atemschutz	6 Übungen
Maschinisten	4 Übungen
Fahrberechtigte von Feuerwehrfahrzeugen	4 Übungen
Verkehrsabteilung	4 Übungen
Sanitätsabteilung	4 Übungen
Elektroabteilung	3 Übungen
Alarmübung	1 Alarmübung
Übungen in Betrieben mit chemischen Risiken (Störfallübungen)	Gemäss Merkblatt «Übungen in Betrieben mit chemischen Risiken (Störfallübungen)»
Sonderaufgaben	nach Art und Umfang der jeweiligen Sonderaufgabe